



**Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)**

1010 Wien, Stubenring 2/4

Dr. Christina Meierschitz

Tel: 01/513 15 33-119

Fax: 01/513 15 33-150

E-Mail: dachverband@oear.or.at,
meierschitz.recht@oear.or.at

**Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
(ÖAR) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fernmeldegebührengesetz und das Fernsprechentgeltzuschussgesetz
geändert werden
GZ 100617/III-P1/03**

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), Dachorganisation der österreichischen Behindertenverbände, erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Entwicklung der digitalen Technologien bietet behinderten Menschen enorme Möglichkeiten zur Überwindung sozioökonomischer, geographischer, kultureller, zeitlicher und anderer Schranken.

Das Fernsprechentgeltzuschussgesetz wurde Ende 2000 erlassen, um die Grundvoraussetzung zur Teilnahme an der Informationsgesellschaft zu unterstützen und eine Wahlmöglichkeit zur besten individuellen Versorgung zu ermöglichen. Der Bund hat anspruchsberechtigten Personen (wie Pflegegeldbeziehern, gehörlosen oder schwer hörbehinderten Personen und Heimen für gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen) ohne jegliches Einkommenslimit einen Zuschuss zum Fernsprechentgelt in der Höhe des monatlichen Grundentgeltes einschließlich des Verbindungsentgeltes für eine Stunde pro Monat im Ortsnetz gewährt.

Nun ist mit vorliegendem Entwurf zum Fernsprechentgeltzuschussgesetz geplant, diesen Zuschuss an eine sehr bescheidene Einkommensgrenze zu binden.

Die ÖAR hat bereits beim Entwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes darauf hingewiesen, dass laut Bericht „Analyse der Auswirkungen des Pflegevorsorgesystems“ (BMSG 1997), 71% aller PflegegeldbezieherInnen weniger als 10.000 ATS (=723 €) pro Monat verdienen und sich damit im untersten Einkommensdrittel befinden.

Die folgende Tabelle ist ein Auszug aus den Beiträgen zur österreichischen Statistik, „Lohnsteuerstatistik 1999“, hrsg. vom Österreichischen Statistischen Zentralamt.

- ?? Beinahe 29 % der Pflegegeldbezieher erhielten eine Pension unter 7.100 ATS im Monat.
- ?? Das Pflegegeld kommt zu 64 % Personen zugute, die weniger als 10.700 ATS monatlich Pension beziehen.
- ?? Nicht einmal 1 % der Pflegegeldbezieher erhielten Pensionen über der Höchstbeitragsgrundlage.

Geht man davon aus, dass das Pflegegeld lediglich einen Zuschuss zu den behinderungsbedingten Mehraufwendungen darstellen soll (dieser Zuschuss macht derzeit nicht einmal die Hälfte der tatsächlichen Kosten aus), so ist also ein ebenso hoher Betrag wie die Höhe des Pflegegeldes nur für behinderungsbedingte Mehraufwendungen vom Einkommen abzuziehen. (Dies bedeutet beispielsweise für einen Menschen, welcher Pflegegeld der Stufe 5 erhält, dass er von seinem Einkommen mindestens € 842,40 allein für den Ausgleich seiner Behinderung aufbringen muss).

Daher muss davon ausgegangen werden, dass, obwohl das Pflegegeld nicht zum Einkommen gezählt wird, das Einkommen wesentlich geringer zu bewerten ist, als bei einem nicht behinderten Menschen.

In Hinblick auf besagte Ausführungen ist weiters zu bedenken, dass voraussichtlich der Verwaltungsaufwand für die Überprüfung der Einkommen ungleich höher sein wird, als die zu erwartenden Einnahmen (siehe Ambulanzgebühr).

Daher ist eine Zugrundelegung des Einkommens für Pflegegeldbezieher bei der Gewährung des Fernsprechentgeltzuschusses sowohl aus sozialen als auch aus wirtschaftlichen Überlegungen strikt abzulehnen.

Sollte dennoch daran gedacht werden, unnötige und unsoziale bürokratische Hürden einzuführen, gibt die ÖAR zu bedenken, dass die Bestimmung des § 3 Abs. 1a), wonach pro Haushalt nur eine Zuschussleistung bezogen werden kann, insofern bedenklich ist, als durchaus die Möglichkeit besteht, dass in einem Haushalt mehrere behinderte Personen, auf die alle Voraussetzungen für eine Zuschussleistung zutreffen würden, mit eigenem, für sie dringend notwendigem, Handy leben können. Nach welchen Kriterien würde entschieden werden, wem eine Zuschussleistung zukommen soll und mit welcher verfassungskonformen und sozial vertretbaren Begründung würde eine Ablehnung erfolgen?

Bisher gab es auch Befreiungen für behinderte Minderjährige. Der Wegfall dieser Möglichkeit führt ebenfalls zu sozialen Härten bzw. Ungerechtigkeiten.

Wien, 6.6.2003